



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung

## Schulaufnahme und schulische Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache (allgemein bildende Schulen)

Die Eltern/ der Vormund eines Kindes nichtdeutscher Herkunftssprache wenden sich an die örtlich zuständige Schule.

Mitzubringen sind:

- eigene Personalpapiere (Personalausweis oder Pass oder Ersatzbescheinigung),
- Meldebestätigung,
- Geburtsurkunde des Kindes,
- vorhandene Schulzeugnisse,
- Gesundheitsnachweis.



### Schulleitung

- nimmt Schülerbiografie auf (Name, Alter, Herkunftsland, Muttersprache, Fremdsprachenkenntnisse, bisherige Schulbesuchsjahre, bisherige Schullaufbahn),
- lässt erste Sprachstandsfeststellung durch entsprechend qualifizierte Lehrkraft oder DaZ-Koordinatorin/DaZ-Koordinator durchführen,
- nimmt Zuordnung der Schülerin/des Schülers altersentsprechend in eine Regelklasse vor



Kind kann sich gut elementar in der deutsche Sprache verständigen,  
lesen und schreiben

**Nein**



**Ja**

begleitende Förderung und  
ggfs. schulische  
Anschlussförderung laut  
Verwaltungsvorschrift an  
örtlich zuständiger Schule  
möglich

#### Fall a)

Die örtlich zuständige Schule ist eine Standortschule mit Intensivförderung im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“.

- Schulleitung führt mit den Eltern das Beratungsgespräch durch; nimmt das Kind in die Intensivförderung auf, stellt Antrag auf Beschulung in der Intensivförderung an die Schulleitung/den Schulrat für Migration.
- Bescheid wird durch die Schulleitung/den Schulrat für Migration erstellt (als Fördernachweis/ Anspruchsnachweis in Schülerakte aufnehmen, wichtig bei evtl. Schul-/ Wohnortwechsel)
- neben der intensiven Sprachförderung im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ nimmt das Kind am Unterricht ausgewählter Fächer (z.B. Sport, Musik, Kunst) der Regelklasse teil

#### Fall b)

Die örtlich zuständige Schule hält keine Intensivförderung vor.

##### → Schulleitung der örtlich zuständigen Schule:

- führt mit den Eltern das Beratungsgespräch,
- meldet der Schulleitung/dem Schulrat für Migration den Förderbedarf der Schülerin/des Schülers; zeigt bei der Schulleitung/beim Schulrat für Migration die Notwendigkeit der Intensivförderung an
- stellt Antrag auf Beschulung an einer Standortschule mit DaZ-Intensivförderung an Schulleitung/Schulrat für Migration im zuständigen Staatlichen Schulamt

##### → Schulleitung/Schulrat für Migration:

- Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen Schule,
- entscheidet, an welcher Schule das Kind die Intensivförderung wahrnimmt,
- erstellt Bescheid zur Beschulung an einer Standortschule
- stellt Einvernehmen mit den Schulträgern der örtlich zuständigen Schule und der Schule, an der die Intensivförderung stattfinden wird, her; der Schülertransport ist in § 113 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern geregelt,
- informiert die örtlich zuständige Schule und die Schule, an der die Intensivförderung durchgeführt wird über die Entscheidung (evtl. Schulwechsel),
- meldet das Kind an der Schule mit Intensivförderung an,
- informiert die Eltern über ihre/seine Entscheidung.
- wichtig: alle Beteiligten bitte in Verteiler aufnehmen

Die Schulleitung/Der Schulrat für Migration kann die Schulleitung der Schule, die die Intensivförderung durchführt beauftragen, die Eltern über seine Entscheidung zu informieren.